Scheibel
Steuerberatung

Scheibel Steuerberatung · Büdinger Straße 2A · 64289 Darmstadt

Scheibel Steuerberatungs-
gesellschaft mbH

Büdinger Straße 2A
64289 Darmstadt

Telefon (0 61 51) 73 69-0
Telefax (0 61 51) 73 69-20

info@kanzlei-scheibel.de

Im Dezember 2023
KB 211/23

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Vordergrund des heutigen Mandantenbriefs steht das Ertragssteuerrecht mit den Themen Einkünfteverlagerung auf Kinder, Werbungskostenabzug im Ehrenamt, Kosten für ein Pflegewohnheim, Nutzung von Firmenwagen, Besteuerung der Energiepreispauschale sowie Abgrenzung von Bewirtungskosten und Aufmerksamkeiten.

Zur Jahreswende sei Ihnen herzlich für das entgegengebrachte Vertrauen im Jahr 2023 gedankt, verbunden mit den besten Wünschen für das neue Jahr 2024.

Mit freundlicher Empfehlung

Melanie Scheibel

Gestaltung: Befristeter Zuwendungsnießbrauch zugunsten minderjähriger Kinder

Durch Verlagerung von Einkünften auf Kinder kann zum einen die Steuerbelastung der Familie vermindert, zum anderen die finanzielle Ausstattung der Kinder bis zum Abschluss der Berufsausbildung gesichert werden. Sind die Kinder noch minderjährig, muss allerdings mit dem Widerstand des Finanzamts gerechnet werden, das solche Gestaltungen zwar gerne als missbräuchlich einstuft, sich damit aber nicht immer durchsetzen kann, wie ein jüngst vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedener Fall zeigt.

Im Jahr 2015 hatte ein Ehepaar ein bebautes Gewerbegrundstück erworben, das teils an deren GmbH, teils an einen anderen Gewerbebetrieb vermietet war. Nach Änderung des Mitvertrags war die GmbH alleinige Mieterin, vermietete aber den überwiegenden Teil wiederum an den Gewerbebetrieb. Die Kündigung des Mietvertrags mit der GmbH wurde bis 31.12.2023 ausgeschlossen, die Miete betrug zuletzt 4.200 € monatlich. Mitte 2016 wendeten die Eltern ihren beiden zehn bzw. 14 Jahre alten Kindern unentgeltlich den Nießbrauch an dem Grundstück für den Zeitraum vom 1.1.2016 bis 31.12.2023 zu. Die Vermieterstellung ging für die Dauer des Nießbrauchs auf die Kinder über, danach soll sie an die Eltern zurückfallen. Nachdem ein vom Amtsgericht bestellter Ergänzungspfleger den Vertrag genehmigt hatte, wurde dieser im Grundbuch eingetragen. Die Miete wurde anfangs nachträglich bzw. verspätet gezahlt, ab April 2017 per Dauerauftrag.

Entgegen der Steuererklärung der Kinder rechnete das Finanzamt die Mieteinkünfte den Eltern zu. Das Finanzgericht wies die dagegen gerichtete Klage mit der Begründung ab, die Kinder hätten keinerlei Raum für die eigene Verwaltung des Objekts gehabt, der Vertrag könne während der Laufzeit des Nießbrauchs nicht ordentlich gekündigt werden und die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung habe allenfalls theoretische Bedeutung. Somit seien nur die Mieteinnahmen auf die Kinder übertragen worden, zudem liege ein Gestaltungsmissbrauch vor. Die dagegen gerichtete Revision hatte aus nachstehenden Gründen Erfolg:

- Der objektive Tatbestand der Vermietung durch die Kinder ist erfüllt. Unstrittig wurde der Nießbrauch zivilrechlich wirksam bestellt. Die GmbH hat als Mieterin dem Wechsel des Vermieters wirksam zugestimmt. Die Kinder sind in die Vermieterstellung eingerückt.
- Der Mietvertrag hält einem Fremdvergleich stand; Gegenteiliges wurde weder vom Finanzamt noch vom

Finanzgericht festgestellt. Auch gegen die Vertragsdurchführung bis zur Begründung des Nießbrauchs bestehen keine Bedenken.

- Die abweichenden Mietzahlungen nach Nießbrauchsbestellung sind ebenfalls unbedenklich, da nicht davon auszugehen ist, dass die Kinder der GmbH etwas zuwenden wollten. Anders als vom Finanzamt angenommen, gibt es auch keinen Erfahrungssatz, wonach ein Mietvertrag bei einem Zahlungsrückstand des Mieters sofort gekündigt wird.
- Ein Gestaltungsmissbrauch liegt nicht vor. Die Begründung des Nießbrauchs führt lediglich zur Übertragung der Einkunftsquelle, so dass die Einkünfte nicht mehr von den Eltern, sondern von den Kindern erzielt werden. Ergibt sich infolgedessen bei einer Gesamtbetrachtung ein Steuervorteil, ist dies die Folge des steuerlich anzuerkennenden Sachverhalts und insofern gesetzlich vorgesehen. Ein weiterer Steuervorteil entsteht nicht. Insbesondere werden keine Unterhaltsaufwendungen in den Einkünftebereich verlagert.
- Es kommt nicht darauf an, ob die Kinder eine Möglichkeit hatten, das Grundstück aktiv zu verwalten. Die Verwaltung kann nur im vorgegebenen Rechtsrahmen ausgeübt werden. Deren Einschränkung durch den Ausschluss der ordentlichen Kündigung während der Laufzeit des Nießbrauchs spricht nicht gegen dessen Anerkennung, sondern gehört zu den rechtlichen Gegebenheiten.

Kindergeld: Wegfall bei Studium außerhalb von EU und EWR

Der Anspruch auf Kindergeld setzt u.a. voraus, dass ein Kind einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt entweder im Inland oder in einem der EU- oder EWR-Mitgliedsstaaten hat. Hält sich das Kind zu Ausbildungszwecken im Ausland auf, so gilt die elterliche Wohnung als Wohnsitz, wenn dem Kind dort jederzeit Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, die ein dauerhaftes Wohnen erlauben, und die elterliche Wohnung mit einer gewissen Regelmäßigkeit aufgesucht wird.

Wie viel Zeit das Kind in der elterlichen Wohnung verbringen muss, hängt davon ab, ob der Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr oder länger dauert. Im erstgenannten Fall bleibt der Wohnsitz im Inland auch dann bestehen, wenn sich das Kind in dieser Zeit nicht im Inland aufgehalten hat. Bei längeren Auslandsaufenthalten ist das Wohnsitzerfordernis nur dann erfüllt, wenn das Kind den überwiegenden Teil der ausbildungsfreien Zeit im Inland verbringt und die Inlandsaufenthalte Rückschlüsse auf ein zwischenzeitliches Wohnen zulassen. Die Gründe für den Inlandsaufenthalt spielen hierbei keine Rolle.

Diese Grundsätze ergeben sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zum Fall einer Studentin, die zunächst nur ein Jahr in Australien studieren wollte, sich zum Ende des ersten Studienjahres aber entschlossen hatte, ihr Auslandsstudium zu verlängern. Im zweiten Studienjahr hatte sie den überwiegenden Teil der vorlesungsfreien Zeit im Inland verbracht, davon eine Woche in einem Krankenhaus zwecks eines geplanten Eingriffs. Im dritten Studienjahr waren es dann nur noch zwei Wochen im Inland.

Die Familienkasse war davon ausgegangen, dass der Inlandswohnsitz mit der Abreise nach Australien weggefallen war und hatte die Festsetzung des Kindergeldes ab dem folgenden Monat aufgehoben. Nach Auffassung des Finanzgerichts bestand darüber hinaus Anspruch auf Kindergeld für das erste Studienjahr. Für das zweite Studienjahr wurde dieser Anspruch wegen des Krankenhausaufenthalts und der anschließenden Rehabilitation versagt. Dagegen hat dieser Anspruch laut BFH bis zu dem Zeitpunkt bestanden, zu dem festgestanden hat, dass der Wohnsitz aufgegeben wurde, weil die vorlesungsfreie Zeit nicht mehr überwiegend im Inland verbracht werden konnte. Ab diesem Zeitpunkt musste zwar kein Kindergeld mehr gezahlt werden, der Kinderfreibetrag konnte dennoch abgezogen werden, da insoweit kein Wohnsitz im Inland erforderlich ist.

Werbungskosten: Aufwendungen für ehrenamtliche Gewerkschaftstätigkeit im Ruhestand

Aufwendungen eines Steuerpflichtigen sind nur dann als Werbungskosten abzugsfähig, wenn sie zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen dienen. Insoweit muss also ein Veranlassungszusammenhang zwischen Einnahmen und Aufwendungen bestehen. Eben diesen Zusammenhang vermochte das Finanzamt im Fall einer pensionierten Landesbeamtin, die zu aktiven Zeiten hauptamtlich für eine Gewerkschaft tätig und daher von ihrem Dienstherrn freigestellt war, nicht zu erkennen, nachdem diese Werbungskosten bei ihren Versorgungsbezügen infolge einer weiteren ehrenamtlichen gewerkschaftlichen Tätigkeit geltend gemacht hatte.

Das FG Berlin-Brandenburg hat der dagegen gerichteten Klage stattgegeben, der Bundesfinanzhof (BFH) die Vorentscheidung aus den folgenden Gründen bestätigt:

- Aufwendungen sind dann durch eine Einkunftsart veranlasst, wenn sie mit ihr in einem steuerrechtlich anzuerkennenden wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Maßgebend dafür, ob ein solcher Zusammenhang besteht, sind zum einen die wertende Beurteilung des die betreffenden Aufwendungen auslösenden Moments und zum anderen die Zuweisung dieses maßgebenden Besteuerungsgrunds zur einkommensteuerrechtlich relevanten Erwerbssphäre. Ob sich der Aufwand konkret auf die Höhe des Arbeitslohns auswirkt, ist dabei ohne Bedeutung. Diese Grundsätze gelten auch für den Abzug von Werbungskosten bei den Versorgungsbezügen.
- Der erforderliche Veranlassungszusammenhang mit den Versorgungsbezügen liegt vor, weil die Gewerkschaftsarbeit der Klägerin und die dadurch bedingten Aufwendungen auch auf die Verbesserung ihrer Einkünfte als Ruhestandsbeamtin zielten. Denn Gewerkschaften vertreten nicht nur die beruflichen Interessen von berufstätigen Arbeitnehmern und Beamten, sondern auch die Interessen von Pensionären, da sie regelmäßig anstreben, die Ergebnisse einer Tarifrunde im öffentlichen Dienst auf den Bereich Besoldung und Versorgung zu übertragen.

Abzugsfähig: Kosten für Unterbringung in einer Pflegewohngemeinschaft

Während Kosten eines Steuerpflichtigen für dessen Unterbringung in einem Pflegeheim nach ständiger Rechtsprechung als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sind, war dies bei Kosten für die Unterbringung in einer Pflege-

wohngemeinschaft bislang strittig. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun jedoch für Klarheit gesorgt und die Abzugsfähigkeit bejaht.

Erstritten wurde das Urteil von einem zu 100 % schwerbehinderten, mit Pflegegrad 4 eingestuften Steuerpflichtigen, der seit Dezember 2015 in einer Pflegewohngemeinschaft in Nordrhein-Westfalen lebt. Dieser hatte im Jahr 2016 monatlich eine Miete von 250 € für ein teilmöbliertes Zimmer in der Wohngemeinschaft sowie 1.160 € als Festbetrag an den Vermieter für Kost und andere Lebenshaltungskosten sowie hauswirtschaftliche Hilfs- und andere Betreuungsleistungen gezahlt. Dementsprechend hatte er den Gesamtbetrag von 16.920 € sowie den erhöhten Behinderten-Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht. Das Finanzamt hatte den Pauschbetrag gewährt, den Abzug der Unterhaltskosten dagegen abgelehnt; Diese seien nur bei vollstationärer Heimunterbringung, nicht aber bei Unterbringung in einer Wohngemeinschaft abzugsfähig.

Der BFH hat klargestellt, dass Aufwendungen für die krankheits- oder pflegebedingte Unterbringung in einer dafür vorgesehenen Einrichtung grundsätzlich als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sind. Dies gilt nicht nur für Kosten der Unterbringung in einem Heim im Sinne des § 1 HeimG, sondern auch für Kosten der Unterbringung in einer Pflegewohngemeinschaft, die dem jeweiligen Landesrecht unterliegt. Ausschlaggebend ist allein, dass die Wohngemeinschaft ebenso wie ein Heim zuvörderst dazu dient, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung aufzunehmen und ihnen Wohnraum zu überlassen, in dem die notwendigen Betreuungs-, Pflege- und Versorgungsleistungen erbracht werden. Es kommt nicht darauf an, dass diese Leistungen aus einer Hand erbracht werden; vielmehr reicht es aus, wenn ein Bewohner einer Wohngemeinschaft neben der Überlassung von Wohnraum von einem oder mehreren externen Dienstleistern Betreuungs-, Pflege- und Versorgungsleistungen in diesen Räumlichkeiten bezieht.

Allerdings sind die Kosten nicht in der geltend gemachten Höhe abzugsfähig, sondern nur insoweit, wie sie die Kosten der normalen Lebensführung übersteigen. Daher sind sie um die Haushaltsersparnis zu kürzen. Diese entspricht laut BFH dem Höchstbetrag für den Unterhalt unterhaltsbedürftiger Personen; im Streitjahr also 8.652 €. Daneben kann der erhöhte Behinderten-Pauschbetrag von 3.700 € nicht zusätzlich abgesetzt werden.

Firmenwagen: Anscheinsbeweis für Privatnutzung durch Gesellschafter-Geschäftsführer?

Arbeitnehmer, die einen Firmenwagen auch privat nutzen dürfen, müssen den daraus resultierenden geldwerten Vorteil – meist ermittelt anhand der 1-%-Methode – versteuern. Soll die Privatnutzung ausgeschlossen werden, bedarf dies einer entsprechenden Regelung im Arbeitsvertrag. Diese Grundsätze gelten nicht nur für „normale" Arbeitnehmer, sondern auch für (beherrschende) Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH.

Einen solchen Gesellschafter-Geschäftsführer betrifft eine Entscheidung des FG Münster. Der Geschäftsführer verfügte über einen Pkw der gehobenen Mittelklasse, dessen Privatnutzung vertraglich untersagt war; ein geldwerter Vorteil wurde daher nicht angesetzt. Zu seinem Privatbereich rechnete ein Mittelklassefahrzeug, das auf ihn zugelassen war. Dieses wurde später durch ein auf die Ehefrau zugelassenes vergleichbares Fahrzeug ersetzt. Im Zuge einer Betriebsprüfung der GmbH vertrat das Finanzamt die Auffassung, der Anscheinsbeweis spreche dafür, dass der betriebliche Pkw auch für Privatfahrten genutzt werde, obwohl insoweit ein Nutzungsverbot bestehe. Denn das Nutzungsverbot sei mangels organisatorischer Maßnahmen nicht überwacht worden. Es sei unerheblich, dass auch ein privater Pkw zur Verfügung gestanden habe, da dieser hinsichtlich Status und Gebrauchswert nicht dem betrieblichen Fahrzeug entspreche. Daher setzte das Finanzamt eine nach der 1-%-Methode berechnete verdeckte Gewinnausschüttung an.

Das FG Münster hat sich dieser Auffassung – gestützt auf die Rechtsprechung des I. Senats des Bundesfinanzhofs (BFH) – angeschlossen. Es gilt der Anscheinsbeweis, wonach aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung davon auszugehen ist, dass ein Geschäftsführer ein ihm überlassenes Fahrzeug auch privat nutzt. Dieser Anscheinsbeweis wurde nicht entkräftet, zumal das Privatfahrzeug nicht von dem Geschäftsführer allein, sondern auch von dessen Ehefrau gefahren wurde.

Das FG Münster hat die Revision zugelassen, weil der I. Senat und der VI. Senat des BFH unterschiedliche Auffassungen in Sachen Anscheinsbeweis vertreten. Der VI. Senat hat nämlich mehrfach entschieden, dass es – auch bei einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer – keine Vermutung dafür gibt, dass dieser ein vertraglich vereinbartes Nutzungsverbot missachtet. Die Grundsätze des Anscheinsbeweises könnten daher für die tatsächliche Privatnutzung nicht herangezogen werden.

Daher bleibt abzuwarten, ob sich der I. Senat der Auffassung des VI. Senats anschließen oder diese Problematik gegebenenfalls den Großen Senat des BFH beschäftigen wird.

Strittig: Besteuerung der Energiepreispauschale

Als Reaktion auf die massiv gestiegenen Energiekosten hat sich der Gesetzgeber im vergangenen Jahr bekanntlich dazu entschlossen, eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 € einzuführen. Diese wurde von Arbeitgebern und Rentenversicherungsträgern ausgezahlt bzw. in Form entsprechend niedrigerer Einkommensteuer-Vorauszahlungen gewährt. Nach § 116 Abs. 1 EStG soll die Energiepreispauschale steuerpflichtig sein.

Zwischenzeitlich ist allerdings fraglich, ob die Besteuerung der Energiepreispauschale rechtmäßig ist. Die Erfassung der Pauschale als Einnahme bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit könnte daran scheitern, dass die Pauschale nicht in einem Veranlassungszusammenhang mit dem individuellen Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers steht. Ein derartiger Zusammenhang wird auch nicht dadurch hergestellt, dass die Pauschale durch die Arbeitgeber ausgezahlt worden ist. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in anderem Zusammenhang bereits entschieden, dass die bloße Tätigkeit eines Arbeitgebers nicht unter eine der sieben Einkunftsarten fällt. Sie sei deshalb nicht steuerbar, d.h., die bloße Arbeitgebertätigkeit kann keine der Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte auslösen. Der Einkommensteuer unterliegt die von einem Arbeitnehmer

ausgeübte nichtselbstständige Arbeit. Nur sie kann deshalb zu steuerbaren und steuerpflichtigen Einkünften führen.

Auch eine Besteuerung der Pauschale als Einnahme nach § 22 Nr. 3 EStG könnte ausscheiden, weil die Pauschale als Subvention anzusehen ist, jedoch kein Entgelt für eine Leistung des Steuerpflichtigen darstellt. Eine derartige Fiktion des Gesetzgebers könnte unzulässig sein, weil sie ohne sachliche Rechtfertigung in die Systematik der Einkunftsarten eingreift und die bundesstaatlichen Kompetenzschranken überschreitet.

Es bleibt zu hoffen, dass das FG Münster, bei dem das – soweit ersichtlich erste – Verfahren zu dieser Problematik anhängig ist, eine zeitnahe Entscheidung treffen und für mehr Klarheit sorgen kann.

Photovoltaik: Verzicht der Finanzverwaltung auf steuerliche Erfassung

Wer eine gewerbliche, selbstständige oder land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit aufnimmt, ist dazu verpflichtet, dies beim zuständigen Finanzamt durch elektronische Übermittlung eines ausgefüllten Fragebogens anzuzeigen. Diese Regelung betrifft auch Betreiber kleiner Photovoltaikanlagen, die unter die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 72 EStG fallen und den umsatzsteuerlichen Nullsteuersatz anwenden. Nach einem Schreiben des BMF beanstandet die Finanzverwaltung es jedoch nicht, wenn die Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit in solchen Fällen nicht angezeigt wird. Das gilt aber nur dann, wenn der Betreiber seine Tätigkeit

- ertragsteuerlich auf den Betrieb der steuerbefreiten Photovoltaikanlage beschränkt und
- umsatzsteuerlich ebenfalls auf den Betrieb der Photovoltaikanlage beschränkt.

Eine zusätzliche umsatzsteuerfreie Vermietung und Verpachtung und eine Tätigkeit als Kleinunternehmer nach § 19 UStG sind unbeachtlich.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Betriebseröffnung angezeigt werden muss, wenn der Betreiber bisher bereits umsatzsteuerlicher Unternehmer ist, weil er z.B. einer selbstständigen Tätigkeit nachgeht oder Geschäftsräume umsatzsteuerpflichtig vermietet hat.

Steuerfrei: Entschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder von Kammern

Für Entschädigungen an ehrenamtliche Mitglieder verkammerter Berufe (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Architekten, Apotheker) für die Mitarbeit in den Kammern gelten laut Finanzverwaltung folgende, sinngemäß auch auf Zahlungen an ehrenamtliche Mitglieder gewerblicher oder handwerklicher Berufe anwendbare Regelungen:

- Entschädigungen für die Mitarbeit in Kammern sind grundsätzlich als Einnahmen aus selbstständiger Arbeit bzw. aus Gewerbebetrieb steuerpflichtig. Dies gilt insbesondere für Entschädigungen, die für Verdienstausfall, Abwesenheit, Zeitverlust oder zur Abgeltung eines Haftungsrisikos gewährt werden.
- Steuerfrei sind Aufwandsentschädigungen, soweit sie Aufwendungen abgelten, die als Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig wären. Dies setzt voraus, dass sie aus einer öffentlichen Kasse stammen, an öffentlich Dienste leistende Personen gezahlt werden und den tatsächlichen Aufwand offenbar nicht übersteigen. Die Steuerfreiheit entfällt, wenn dem Empfänger kein oder ein offenbar geringerer Aufwand erwächst. Bei Zahlungen von bis zu 250 € monatlich kann steuerlich anzuerkennender Aufwand angenommen werden.
- Erstattungen von Reisekosten in tatsächlicher Höhe bzw. im Rahmen der steuerlichen Pauschalen für Dienstreisen bleiben ebenfalls steuerfrei. Darüber hinausgehende Erstattungen sind aufzuteilen; soweit sie Reisekosten ausgleichen, bleiben sie ebenfalls steuerfrei. Höhere Erstattungen können zu steuerpflichtigen Einnahmen führen.

Unscharf: Abgrenzung von Bewirtungskosten und Aufmerksamkeiten

Bei Betriebsprüfungen ist die Abgrenzung von Kosten für Aufmerksamkeiten und Bewirtungen ein Dauerbrenner, denn Erstere sind in voller Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig, Letztere dagegen nur zu 70 %. Zudem setzt der Abzug von Bewirtungskosten die Erfüllung zusätzlicher Aufzeichnungs- und weiterer formaler Pflichten voraus. Möglicherweise war dies der Anlass dafür, dass sich die niedersächsische Finanzverwaltung wie folgt mit dieser Abgrenzung auseinandergesetzt hat:

- Eine Bewirtung liegt vor, wenn Personen beköstigt werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Beköstigung im Vordergrund steht oder der Werbung bzw. Repräsentation dient.
- Aufmerksamkeiten in geringem Umfang werden als Geste der Höflichkeit gereicht, etwa bei betrieblichen Besprechungen.
- Bereits in der Darreichung kleiner Speisen ist eine Bewirtung zu sehen, etwa bei belegten Broten oder Brötchen, Salaten oder kleinen Nudelgerichten. Gleiches gilt für Kuchen und Torten.
- Eine betragsmäßige Abgrenzung von Aufmerksamkeit und Bewirtung ist nicht möglich. So stellt der Verzehr einer Bratwurst mit Brot oder Kartoffelsalat bereits eine Bewirtung dar, während es sich beim Leeren einer Flasche Champagner anlässlich eines Vertragsabschlusses um eine Aufmerksamkeit handeln kann.
- Die lohnsteuerrechtliche Nichtaufgriffsgrenze von 60 € für Aufmerksamkeiten gegenüber Arbeitnehmern kann zur Abgrenzung von Aufmerksamkeiten und Bewirtungen nicht herangezogen werden.

Vorstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.